

██████████  
██████████  
██████████  
██████████

Bearbeitet von:  
Herrn Mehlich

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
546-07/0013 Wa 22,  
11.01.2008

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33.1-10233/1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6473

Hannover  
02.2008

### Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums durch ein kommunales Krankenhaus

Sehr geehrter Herr ██████████,

für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2008 danke ich Ihnen. Über das Ergebnis der rechtlichen Klärung Ihrer Fragen hatte ich Sie vor Kurzem bereits telefonisch informiert. Danach stehen kommunalverfassungsrechtliche Vorgaben der niedersächsischen Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen Beteiligung der Gemeinden der Gründung einer MVZ-Tochter-GmbH durch ein kommunal getragenes Krankenhaus, das in einer Rechtsform des Privatrechts geführt wird, nicht entgegen.

#### I. Wirtschaftliche Betätigung

Ausweislich des dem Schreiben beigelegten Aktenvermerks vertreten Sie die Auffassung, dass die Absicht zur Gründung eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH durch die Krankenhaus ██████████ gGmbH unter den Regelungsvoraussetzungen für Einrichtungen nach der NGO stehe. Die Voraussetzungstäbestände nach § 108 Abs. 1 Satz 2 NGO, u.a. dass der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden könne, müssten nicht erfüllt werden.

Die rechtliche Prüfung des dem Gründungsvorhaben der Krankenhaus ██████████ gGmbH zugrundeliegenden Sachverhalts darf jedoch nicht von § 108 Abs. 4 Satz 3 und 4 NGO ausgehend vorgenommen werden. Hierfür wäre es notwendig, dass das neu gegründete Unternehmen vom Landkreis geführt wird. Nach der dargelegten Planung ist dies aber nicht der Fall, sondern die Errichtung des MVZ-Tochterunternehmens erfolgt durch die Krankenhaus ██████████ gGmbH und somit lediglich mittelbar durch den Landkreis. Deshalb ist die rechtliche Prüfung des Vorhabens ausgehend von § 109 Abs. 2 NGO vorzunehmen. Ob eine Auslegung der Maßgabenbestimmung in § 109 Abs. 1 Nr. 1 NGO in der Weise zulässig wäre, auf die sich Ihre Auffassung im Weiteren stützt, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.

Ich vertrete die Auffassung, dass die Errichtung eines MVZ durch ein mehrheitlich kommunal getragenes Krankenhaus kommunalverfassungsrechtlich auch dann keinen rechtlichen Bedenken begegnet, wenn die in § 108 Abs. 1 Satz 2 NGO genannten Voraussetzungen - insbesondere die nach Nr. 3 geforderte Subsidiarität - zur Klärung der Zulässigkeitsfrage herangezogen werden müssten. Diese Voraussetzungen sind nach meiner Auffassung bei Gründung eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH durch ein Krankenhaus in kommunaler Trägerschaft erfüllbar.

Die nach § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NGO geforderte Subsidiarität ist gewahrt. Mit der Änderung dieser Vorschrift durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds.GVBl. S. 342) hat der Gesetzgeber diese Regelung zu einer echten Subsidiaritätsklausel umgestaltet, d.h. Gemeinden sollen sich nur dann wirtschaftlich betätigen dürfen, wenn keine Leistungsparität im Vergleich zu Dritten besteht. In der Begründung zu dem Gesetz ist ausgeführt, dass in den Abwägungsprozess auch soziale Gesichtspunkte einzubeziehen sind (LT-Drs. 15/1680, Begr. zu Art. 1 Nr. 26). Diese sehe ich in den Gründen als erfüllt an, die den Bundesgesetzgeber veranlasst haben, auch die kommunalen Krankenhäuser als Gründer von medizinischen Versorgungszentren vorzusehen. Mit den Argumenten in der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum Vertragsarztrechtänderungsgesetz (BT-Drs. 16/2474, Begr. zu Art. 5 Nr. 6) wird diese Auffassung bestätigt.

## II. Zulässigkeit einer Bürgschaft zugunsten der MVZ-Tochter-GmbH

Kommunalrechtliche Bestimmungen stehen der Zulässigkeit einer Bürgschaftserklärung im Sinne des § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V durch die Krankenhaus-gGmbH nicht entgegen. Rechtsgeschäfte von selbständig geführten Unternehmen der Landkreise und Gemeinden stehen nicht unter den Zulässigkeitsvorbehalten des § 93 NGO und diese erlangen auch keine mittelbare Wirksamkeit, etwa durch die Maßgabebestimmungen von § 109 NGO.

Von anderer Seite ist mir dazu noch bekannt geworden, dass von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) den Zulassungsgremien empfohlen worden war, keine Bürgschaftserklärungen von Krankenhäusern mit kommunaler Beteiligung anzuerkennen. Auf Nachfrage bei dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, ob diese Handhabung den rechtlichen Bestimmungen entsprechen würde, ist mir von diesem mitgeteilt worden, dass nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts (z.B. GmbH) die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abzugeben haben. Weiter sei der Kreis der Bürgen nicht gefasst. Die KVN ist über diese Rechtsauffassung unterrichtet worden.

Auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung gibt auf ihren Internet-Seiten entsprechend klare Hinweise ([www.kbv.de](http://www.kbv.de); dort dann weiter mit den Themen: Vertragsarztrecht, Vertragsarztrechtänderungsgesetz - FAQs).

Anlässlich einer Erörterung der vorgenannten Problemstellungen auf der Sitzung des Unterausschusses Kommunale Wirtschaft und Finanzen des Arbeitskreises III der Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder am 14./15.02.2008 in Berlin ist von keinem der Teilnehmer aus den anderen Bundesländern über Probleme mit diesen Bestimmungen berichtet worden.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Auskünfte hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

30002 Hannover

Vorstehende Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 08.02.2008  
- 106.32-150248-146 - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

Demuth